

**Satzung der Stadt Flensburg
über das Besondere Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
für den Bereich
„Twedter Mark einschließlich vorgelagerter Uferbereiche“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVObI. Schl.-H., Seite 371), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 17.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Bereich der Twedter Mark liegt oberhalb eines bewaldeten Fördesteilhanges und ist zum überwiegenden Teil als offener Landschaftspark ausgebildet. Im westlichen Bereich schließt sich eine ebenfalls zugängliche Waldfläche an. Zu dem Bereich gehört auch der Hangbereich und in den Geltungsbereich einbezogen wird auch der dem Fördehang vorgelagerte Uferbereich, der als Campingplatz von der Marinekameradschaft genutzt wird.

Mit Ausnahme des Campingplatzes liegt der Bereich im Landschaftsschutzgebiet und ist öffentlich zugänglich. Der Bereich erfüllt eine wichtige Naherholungsfunktion für den Stadtteil Mürwik, aber auch für die Stadtbevölkerung insgesamt. Im Uferbereich verfolgt die Stadt die Zielplanung die öffentliche Zugänglichkeit von Solitude bis zur Innenstadt durch einen öffentlichen Weg bzw. eine Promenade sicherzustellen.

Zur Sicherung der Naherholungsfunktion für den gesamten Bereich wird die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch erlassen:

§ 1

Der Stadt Flensburg steht in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen, die auf beigefügtem Plan eingegrenzt sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Flensburg, 18.12.2015
Der Oberbürgermeister

Gez. Faber

L.S.

Simon Faber
Oberbürgermeister

